

SATZUNG

über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

in der ab 01. Januar 2012 gültigen Fassung (Lesefassung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646 / SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353) sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2005 hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 122. Sitzung am 06.12.2002 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 10.12.2004, die 2. Änderungssatzung vom 28.11.2008, die 3. Änderungssatzung vom 04.12.2009, die 4. Änderungssatzung vom 26.11.2010 und die 5. Änderungssatzung vom 25.11.2011 geändert.

§ 1 Aufgaben

- 1) Der Verband betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung soweit sie den Mitgliedern (Oberbergischer und Rheinisch-Bergischer Kreis) nach dem § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Landesabfallgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes obliegt. Diese Entsorgungseinrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 2) Der Verband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 ganz oder teilweise Dritter (§ 16 KrW-/AbfG) bedienen. Die Erfüllung der Entsorgungsaufgaben hat der Verband durch Entsorgungsvertrag auf die AVEA GmbH & Co. KG übertragen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- 1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle zur Verwertung und / oder zur Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport der Abfälle zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie von den Verbänden, die die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Verbandsgebiet erfüllen (sog. Abfallsammel- und -transportverbände), nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- 1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 - 11, die Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- 2) Über Absatz 1 hinaus kann der Verband in Einzelfällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die aus anderen

Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, stammen, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

- 3) Soweit Abfälle nicht zur Entsorgung durch den Verband zugelassen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des nordrhein-westfälischen Landesabfallgesetzes selbst zur Entsorgung verpflichtet.
- 4) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 können Ausnahmen zugelassen werden, sofern für die Abfälle Zulassungen der Aufsichtsbehörde vorliegen. Der Verband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) dürfen nur zu den von den entsorgungspflichtigen Körperschaften bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Soweit vergleichbare Abfälle aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie - falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst vorzunehmen hat - dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem nach vorheriger Anmeldung zuzuführen.

§ 5 Elektroaltgeräte

- 1) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbänden getrennt zu erfassen und zu den vom Verband dafür gemäß § 6 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zu befördern. Elektroaltgeräte sind elektrische und elektronische Geräte, wie z. B. Kühlmöbel, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, Ölradiatoren, Computer.
- 2) Die getrennt erfassten und angelieferten Elektroaltgeräte sind an der Entsorgungsanlage in die bereitgestellten Sammelbehälter getrennt nach den Fraktio-

nen Kühlgeräte (ASN 200123), Weiße Ware (ASN 200136), Braune Ware (ASN 200136), Bildschirmgeräte (ASN 200135) und übrige Elektroaltgeräte (ASN 200135) zu entladen und einzusortieren.

- 3) Soweit vergleichbare Abfälle aus Gewerbe oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie - falls der Abfallbesitzer die Entsorgung nicht selbst vorzunehmen hat - den von den Städten, Gemeinden oder Abfallsammel- und Transportverbänden im Verbandsgebiet dafür installierten Erfassungs- und Sammelsystemen zuzuführen.

§ 6

Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

- 1) Der Verband stellt folgende Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung:
- a) Entsorgungszentrum Zentraldeponie Leppe
 - Inertstoffdeponie (Anlage 1)
 - Müllumschlaganlage (Anlage 2)
 - Sonderabfallzwischenlager mit Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte und Kleinanliefererplatz (Anlage 3)
 - Grünabfallkompostierungsanlage (Anlage 10)
 - Vergärungsanlage (Anlage 4)
 - Siebanlage mit Rostaschelagerplatz (Anlage 5.1)
 - Sortieranlage Leppe (Anlage 5.2)
 - b) MHKW Leverkusen (Anlage 6)
 - c) Schadstoffsammelstellen (Anlage 7)
 - AVEA Leverkusen
 - Remondis Wuppertal
 - Lindenschmidt Kreuztal
 - d) Sonderabfalldeponie Currenta GmbH & Co. OHG Leverkusen (Anlage 8)
 - e) Wertstoffzentren (Anlage 9)
 - Rohstoffrückgewinnungszentrum Bockenberg
 - Wertstoffzentrum Leverkusen
 - f) Kompostierungsanlagen (Anlage 10)
 - Kompostierungsanlage Birkerhof
 - Kompostierungsanlage Burscheid-Heiligeneiche
 - Biokompostierungsanlage SSK
 - g) Erddeponien (Anlage 11)
 - Erddeponie Lüderich
 - Erddeponie Großenscheidt
 - Erddeponie Erdingen

- Erddeponie Marienheide-Gogarten
 - Erddeponie Dümmlinghausen
- 2) Die Zuordnung der Städte / Gemeinden / Abfallsammel- und -transportverbände und der in § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 genannten Abfallerzeuger / -besitzer zu den in Absatz 1 genannten Anlagen obliegt dem Verband. Der Verband ist berechtigt, die Zuordnung durch Verwaltungsakt vorzunehmen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch eine Kommune im Verbandsgebiet ausgeschlossen ist, ist berechtigt, vom Verband die Entsorgung zu verlangen, soweit die Entsorgung nach dieser Satzung zugelassen ist (Anschlussrecht).
- 2) Der nach Absatz 1 zum Anschlussrecht berechtigte Erzeuger oder Besitzer von Abfällen hat das Recht, die bei ihm anfallenden Abfälle am Ort der jeweiligen Entsorgungsanlage dem Verband zur Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht); die Abwicklung der Benutzung richtet sich nach der Betriebsordnung der in Anspruch genommenen Anlage.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Kommune oder kommunale Zweckverbände im Verbandsgebiet ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, für die Entsorgung die vom Verband zur Verfügung gestellten, in § 6 genannten Entsorgungsanlagen in Anspruch zu nehmen oder in Anspruch nehmen zu lassen, soweit die Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht und der Verband die Entsorgung der Abfälle nach dieser Satzung zugelassen hat (Anschluss- und Benutzungszwang).

Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, dass eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde bzw. Abfallsammel- und Transportverband das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

- 2) Der nach Absatz 1 verpflichtete Erzeuger oder Besitzer von Abfällen hat die Pflicht, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend dieser Satzung zu den vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen und bei der Inanspruchnahme der Anlage die Betriebsordnung zu beachten.

§ 9
Inanspruchnahme der
Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen
durch Städte und Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbände

- 1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 3 die in Ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Verband dafür gemäß § 6 zur Verfügung gestellten Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.
- 2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet sind verpflichtet, die Abfälle so einzusammeln und zu befördern, dass eine ordnungsgemäße Verwertung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung in den Entsorgungsanlagen des Verbandes gewährleistet ist. § 3 dieser Satzung ist zu beachten.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für beauftragte Dritte sowie für Verbände, die die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Verbandsgebiet erfüllen.

§ 10
Benutzung der Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen

Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung können insbesondere für die Annahme von Abfällen wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge Beschränkungen vorgesehen oder eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage dies erfordert. Ferner können in der Betriebsordnung organisatorische und technische Regelungen für den Betriebsablauf im Rahmen der Anlagenbenutzung getroffen werden. Die Betriebsordnung wird vom Geschäftsführer des Verbandes oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen erlassen.

§ 11
Verwertung von Abfällen

- 1) Für die Erfüllung der den Abfallerzeugern bzw. -besitzern obliegenden Verpflichtung zur Verwertung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 bis Abs. 5 in Verbin-

derung mit § 6 KrW-/AbfG stellt der Verband die in § 6 genannten Entsorgungsanlagen zur Verfügung.

- 2) Erzeuger oder Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte, Gemeinden oder Abfallsammel- und Transportverbände ausgeschlossen sind, haben die Abfälle zur Verwertung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Um Abfälle zur Verwertung handelt es sich nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Mit dem Einsatz des Stoffes muss ein konkreter Nutzen (Nutzung der stofflichen Eigenschaften zur Herstellung neuer Produkte; Einsatz als Ersatzbrennstoff) verbunden sein.

Eine energetische Verwertung erfordert, dass es sich um Stoffe handelt,

- die dauerhaft als stofflich gleichartige bzw. homogene Fraktionen, d. h. unvermischt mit andersartigen Abfällen, anfallen (z. B. verschmutzte Folien oder Kartonagen, gleichartige Produktionsrückstände),
- die sich für einen Einsatz in den vom Erzeuger dafür vorgesehenen Anlagen eignen, dafür auch tatsächlich verwendet werden und nach der Zulassung der Anlage verwendet werden dürfen,
- mit denen, z. B. bei Transport und Lagerung, wie mit herkömmlichen Brennstoffen ohne nachteilige Umweltauswirkungen umgegangen werden kann,
- die als einzelne Fraktion jeweils einen deutlich höheren Heizwert als der übliche Restmüll aufweisen (mindestens aber 11.000 kJ / kg ohne Vermischung mit anderen Stoffen) und
- bei denen durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen des Abfallerzeugers sichergestellt ist, dass die Kriterien der Homogenität, des Heizwertes und der umweltschädlichen Handhabbarkeit dauerhaft eingehalten werden.

Abfälle zur Verwertung sind schon an der Anfallstelle getrennt zu halten, insbesondere in jeweils eigenen Behältern zu erfassen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG).

- 3) Die getrennt zu erfassenden verwertbaren Abfallstoffe sind den Städten, Gemeinden oder Abfallsammel- und -transportverbänden im Verbandsgebiet in den dafür installierten Erfassungs- und Sammelsystemen zuzuführen. Sind solche Abfälle durch die Städte, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbänden vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Abfallerzeugers bzw. Abfallbesitzers gegenüber dem Verband nach Maßgabe des § 7, so sind diese Abfälle den Entsorgungsanlagen des Verbandes getrennt zuzuführen. Für folgende von den Städten, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbänden im Verbandsgebiet angelieferten Abfälle erfolgt nur dann eine Annahme durch den Verband, wenn zuvor deren getrennte Erfassung erfolgt ist:
- a) Altpapier und Altpappe sind im Rahmen einer regelmäßigen Entsorgung getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - b) Bioabfälle sind im Rahmen einer regelmäßigen Entsorgung getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung in den Anlagen nach § 6 h) und i), 2. und 3. Spiegelstrich zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll 2 Wochen nicht überschreiten.

Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und -Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

Die Bestimmung des Absatzes 3 b) gilt nicht für die Entsorgung des aus der Eigenkompostierung verbleibenden schwer kompostierbaren Bioabfalls solcher Abfallbesitzer, die durch die Städte, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbände im Verbandsgebiet vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit worden sind. Sie haben die v. g. Bioabfälle selbst zu den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen zu transportieren.

- 4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Verband im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Getrennthaltung von Abfällen

- 1) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sind Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Städte, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbände ausgeschlossen sind, vom Abfallerzeuger / Abfallbesitzer sowie dem Beförderer getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- 2) Von dieser Verpflichtung kann der Verband durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13

Anmeldepflichten

- 1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbände haben dem Verband jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge und Zusammensetzung unverzüglich anzumelden.
- 2) Das gleiche gilt für den Erzeuger / Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 8 seine Abfälle unmittelbar dem Verband zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Inhaber verpflichtet, den Inhaberwechsel dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- 1) Der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ist verpflichtet, soweit er seine Abfälle dem Verband überlässt, über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat dabei insbesondere Art, Zusammensetzung und Beschaffenheit des Abfallstoffes anzumelden, unaufgefordert auf ihm bekannte Schadstoffbelastungen hinzuweisen und erforderlichenfalls auf die Gefahreneigenschaft eines Abfallstoffes aufmerksam zu machen.

- 2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- 3) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- 4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Verband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV NW S. 50) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- 5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15 Abfallberatung

Der Verband informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- 1) Unterbleibt die dem Verband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- 2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren / Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 17 Anfall der Abfälle

- 1) Abfälle zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Verband zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen verbracht worden sind.
- 2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes bzw. bei von Dritten betriebenen Entsorgungsanlagen in deren Eigentum über, sobald sie bei der Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlage angenommen sind.
- 3) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- 4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Gebühren / Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen werden

- a) von den Städten, Gemeinden sowie von den Abfallsammel- und -transportverbänden durch den Verband Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben;
- b) von den übrigen Abfallerzeugern / Abfallbesitzern bzw. Anlieferern Entgelte durch die vom Verband beauftragten Anlagenbetreiber in Rechnung gestellt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte, Gemeinden und durch Abfallsammel- und -transportverbände ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Verband zur Verfügung

- gestellten Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlage befördert oder befördern lässt (§ 8),
2. entgegen bzw. unter Verstoß gegen § 4 und § 5 Abfälle anliefert,
 3. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 6 an den Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen anliefert,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen der Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13),
 6. entgegen § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht unverzüglich erteilt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 nicht befolgt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16. November 2001 außer Kraft. *

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallentsorgungssatzung in der Fassung vom 06.12.2002. Die vorstehende Fassung, einschließlich der 5. Änderungssatzung vom 25.11.2011, gilt ab dem 01.01.2012.